

Aktenzeichen: 5 AR 146/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 2. August 1982
5 AR 146/82

I. Arbeitsgericht Husum Beschluß vom 21. Juli 1982
Ba 98/82

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Verweisung nach einem Vollstreckungsbescheid

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 261 Abs. 3 Nr. 2

Leitsatz: Hat das Arbeitsgericht einen Vollstreckungsbescheid erlassen, kann es das Mahnverfahren nicht mehr an ein anderes Arbeitsgericht verweisen, wenn es bei einem Zustellungsversuch feststellt, daß der Antragsgegner inzwischen seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt hat.



5 AR 146/82

Ba 98/82 ArbG Husum

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. August 1982 beschlossen:

Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts wird zurückgewiesen.

Das Arbeitsgericht Husum hat den Vollstreckungsbescheid vom 10. Juni 1982 dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen.

G r ü n d e :

I. Der Mahnantrag der Antragstellerin vom 30. November 1981 war zunächst an das Arbeitsgericht Mönchengladbach gerichtet. Dieses Gericht verwies die Mahnsache auf Antrag der Antragstellerin an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Husum, da der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Bezirk des Arbeitsgerichts Husum genommen hatte. Das Arbeitsgericht Husum erließ diesen Mahnbescheid und auf Antrag der Antrag-



- 2 -

stellerin vom 8. Juni 1982 am 10. Juni 1982 auch den Vollstreckungsbescheid. Dieser Vollstreckungsbescheid konnte dem Antragsgegner nicht zugestellt werden; der Antragsgegner war inzwischen wieder zurückgezogen nach Hückelhoven. Diese Stadt gehört seit dem 1. Januar 1982 zum Bezirk des Arbeitsgerichts Aachen. Daraufhin erklärte sich das Arbeitsgericht Husum durch die Beschlüsse vom 25. Juni 1982 und 5. Juli 1982 für örtlich unzuständig und verwies das Mahnverfahren an das Arbeitsgericht Aachen. Dieses Gericht lehnte durch Beschluß vom 14. Juli 1982 die Übernahme des Mahnverfahrens ab. Daraufhin legte das Arbeitsgericht Husum mit Beschluß vom 21. Juli 1982 die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO vor.

II. Dem Gesuch des vorlegenden Arbeitsgerichts Husum kann nicht entsprochen werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor.

Bei einem negativen Kompetenzkonflikt im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO kann das zuständige Gericht nur bestimmt werden, solange noch gerichtliche Entscheidungen zu treffen sind. Das ist hier nicht mehr der Fall. Das Mahnverfahren ist abgeschlossen. Der Vollstreckungsbescheid ist erlassen. Einzige Aufgabe des Arbeitsgerichts Husum ist es noch, den Vollstreckungsbescheid dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen (§ 46 a Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 699 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Um diese Zustellung zu besorgen, braucht kein örtlich zuständiges Mahngericht bestimmt zu werden. Die Zustellung hat das Gericht zu veranlassen, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Das ist hier das Arbeitsgericht Husum.

Daß es sich bei der Zustellung des Vollstreckungsbescheids nicht mehr um eine gerichtliche Entscheidung handelt, folgt auch aus § 699 Abs. 4 Satz 2 ZPO. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner nicht zugestellt, wenn der Antragsteller die Übergabe des Vollstreckungsbescheids an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt. Die Antragstellerin hätte im vorliegenden Verfahren jederzeit die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen. Dann brauchte das Arbeitsgericht Husum auch im Zustellungsverfahren nicht mehr tätig zu werden.

Schließlich steht einer erneuten Bestimmung eines örtlich zuständigen Mahngerichts auch der Grundsatz des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entgegen. Nach dieser Bestimmung hat die Rechtshängigkeit u.a. zur Folge, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Entsprechend gilt der Grundsatz auch im Mahnverfahren. Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden (§ 696 Abs. 3 ZPO). Wenn der Antragsgegner später seinen Wohnsitz wechselt, kann dies an der örtlichen Zuständigkeit des einmal zulässigerweise angerufenen Mahngerichts nichts mehr ändern.

Auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Dezember 1981 - 5 AR 201/81 - AP Nr. 38 zu § 36 ZPO können sich die am negativen Kompetenzkonflikt beteiligten Arbeitsgerichte nicht berufen. Dieser Beschluß befaßte sich nur mit der Frage, welches örtlich zuständige Arbeitsgericht den Mahnbescheid zu erlassen hatte. Darum geht es hier nicht mehr. Mahn- und Vollstreckungsbescheid sind bereits erlassen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

